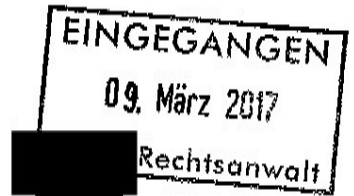
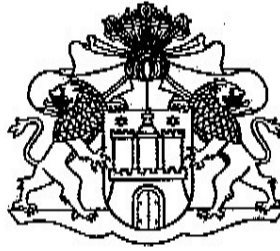


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 671/15

Verkündet am 18.10.2016

Meyer-Dühring, Sekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

DVNLP - Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V.,
vertreten durch d. Vorsitzenden, Lindenstraße 19, 10969 Berlin

- Antragsteller -

A = die Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

JR = Zeuge, ehemaliges, aus Protest ausgetretenes Mitglied

gegen

Thies Stahl,
Planckstraße 11, 22765 Hamburg

XY = der angezeigte mutmaßliche Täter

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Richterin am Landgericht Mittler,
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und
den Richter am Landgericht Dr. Linke
am 18.10.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2016 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 13.01.2016 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung der Kammer vom 13.01.2016, mit der dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

folgende Behauptung zu verbreiten:

„(Der entsprechende Entschluss des Vorstandes und Kuratoriums des DVNLP wurde von der Mitgliederversammlung 2014 ratifiziert) - allerdings nachdem diese durch den Vorstand mit unvollständigen und falschen Informationen getäuscht und manipuliert worden war.“

wie geschehen im Beitrag „Märchenstunde-DVNLP verschweigt seinen Mitgliedern die Wahrheit“ vom 11.11.2015 unter <https://thiesstahl.wordpress.com>.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit seinem Widerspruch.

Der Antragsgegner ist ehemaliges Mitglied des Antragstellers, er war dessen Gründung- und Ehrenmitglied. Er hat sich in einem Beitrag, der unter thiesstahl.wordpress.com verbreitet wurde, über den Antragsteller und die Mitgliederversammlung 2014 geäußert und darin die streitgegenständliche Äußerung verbreitet. Wegen der Einzelheiten der Berichterstattung wird auf Anlage ASt 1 Bezug genommen.

Der Antragsteller hat eidesstattliche Versicherungen seiner Vorstandsmitglieder vorgelegt, wegen deren Einzelheiten auf Anlagen ASt 2 und ASt 4 Bezug genommen wird. Die Satzung des Antragstellers wurde als Anlage ASt 5 vorgelegt.

Der Antragsteller ließ den Antragsgegner mit Schreiben vom 20.11.2015 abmahnen, Anlage ASt 3.

Der Antragsteller hat den Ausschluss des Antragsgegners aus dem Verein betrieben. Das Kuratorium des Antragstellers hat nach Anhörung des Antragsgegners am 24.10.2014 den Ausschluss erklärt. Der Beschluss ging dem Antragsgegner am 29.10.2014 zu. Der Antragsgegner hat dagegen mit Schreiben vom 30.10.2014 die Schlichtungskommission angerufen.

Bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2014 hatte der Antragsteller dem Mitgliedereinlass die Vorgabe erteilt, nur reguläre Mitglieder zur Versammlung zuzulassen. Als der Antragsteller erschien, wurde ihm die Teilnahme an der Mitgliederversammlung verwehrt.

Vor dem Landgericht Berlin führten die Parteien ein Verfahren zum Aktenzeichen 20 O 118/14, in dem es unter anderem um die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ging. Während dieses Verfahrens trat der Antragsgegner aus dem Antragsteller aus. Daraufhin erklärten die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt. Das Landgericht Berlin hat sodann gemäß § 91a ZPO über die Kosten des Verfahrens entschieden. Wegen der Einzelheiten dieser Entscheidung vom 30.6.2015 wird auf Anlagen ASt 6 und AG 3 Bezug genommen. Der Antragsteller hat dazu unter dem 22.09.2015 eine Abschlusserklärung – Anlage AG4 – verbreitet.

Der Antragsgegner hat eine E-Mail von 27.04.2015 mit einer an ihn gerichteten Unterlassungsaufforderung als Anlage AG 1 vorgelegt. Dieser E-Mail war eine Veröffentlichung des Antragsgegners vom 25.04.2015 beigelegt, die mit „Erklärung zum DVNLP“ überschrieben war und im Internet veröffentlicht wurde. In der „Erklärung“, auf die die Abmahnung vom 27.04.2015 Bezug nimmt, heißt es unter anderem:

„DVNLP-Vorstand manipuliert die Mitgliederversammlung (MV). Die (Verbands)Öffentlichkeit wurde vom Vorstand getäuscht, indem dieser der MV am 31.10.2014 drei wesentlich konfliktbeteiligte Personen (s.u.) vollständig verheimlichte und außerdem einen multiplen Konflikt zwischen den Mitgliedern A, B, C, M1, M2 und M3 verkürzt und verzerrt darstellte: ...“

Der Antragsgegner hat zudem eine weitere Abmahnung vom 15.10.2015 als Anlage AG 2 vorgelegt.

Der Antragsgegner hat eidesstattliche Versicherungen von ihm und von Frau [REDACTED] A [REDACTED] als Anlagen AG 7 und AG 8 vorgelegt. Er zudem eine eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] B [REDACTED] als Anlage AG 6 vorgelegt.

Er trägt vor,

bei Antragstellung am 16.12.2015 habe keine Eilbedürftigkeit bestanden. Der Vorwurf, dass die Mitgliederversammlung 2014 von Vorstandsmitgliedern des Antragstellers aufgrund unvollständiger Informationen, insbesondere durch die rechtswidrige Verweigerung, dem Antragsgegner Zugang zur Mitgliederversammlung und damit Rederecht zu gewähren, manipuliert worden sei, sei

von ihm bereits unmittelbar nach der Versammlung erhoben worden. Spätestens seit dem 27.04.2015 seien die Äußerungen dem Antragsteller bekannt, wie sich aus der E-Mail gemäß Anlage AG 1 ergebe. Die Abmahnung vom 20.11.2015 und der Verfügungsantrag vom 16.12.2015 würden denselben Gegenstand wie die vorangegangenen Abmahnungen betreffen

Es bestehe auch kein Verfügungsanspruch. Hintergrund der streitigen Auseinandersetzung zwischen den Parteien sei der Umgang des Antragstellers mit dem Vorwurf einer Teilnehmerin aus einem Ausbildungsgang, während der Ausbildung unter anderem von einem Kursbegleiter sexuell missbraucht worden zu sein. Er, der Antragsgegner, verlange Aufklärung und Unterstützung für die Geschädigte, Frau **A**. Der Vorstand des Antragstellers habe die Vorwürfe der Teilnehmerin für unglaubwürdig und diese selbst für psychisch krank erklärt. Das Landgericht Berlin habe in seinem Beschluss festgestellt, dass dem Antragsgegner zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 2014 widerrechtlich eine Mitwirkung an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung verweigert worden sei, sodass die gefassten Beschlüsse schon deshalb aus formellen Gründen unwirksam seien. Der Vorstand des Antragstellers behauptete in der Öffentlichkeit bis heute wahrheitswidrig, der Ausschluss des Antragsgegners sei rechtlich korrekt und wirksam erfolgt, der Antragsgegner habe unberechtigt schwere Vorwürfe gegen Mitglieder und Organträger erhoben. Tatsächlich habe er – ohne sie sich zu eigen zu machen – nur auf die Vorwürfe von Frau **A** hingewiesen. Seine Kritik am Vorgehen des Vorstands des Antragstellers sei daher berechtigt. Das Vorstandsverhalten und dessen unzutreffende Darstellungen bezüglich des Antragsgegners hätten in Wahrnehmung berechtigter Interessen zu krasser Kritik berechtigt. Er habe vor diesem Hintergrund das Vorstandsverhalten auch als manipulativ und die Mitgliedschaft täuschend bewerten dürfen.

Durch die Zugangsverweigerung habe der Antragsteller dem Antragsgegner jegliche Gegenrede und Verteidigung gegen den Vorstandsvortrag zum Beschluss, den Antragsgegner auszuschließen, abgeschnitten. Der Vorstand habe den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung völlig einseitig zu rechtfertigen versucht. Dies habe der **B**, der an der Mitgliederversammlung teilgenommen habe, in seiner Erklärung bestätigt. Bei der Abstimmung habe der Vorstand die Mitgliederversammlung unvollständig und unzutreffend informiert.

Die beanstandete Äußerung sei eine Meinungsäußerung, dies folge bereits aus ihrer Substanzarmut.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen sowie die einstweilige Verfügung nach § 926 ZPO aufzuheben sowie den Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 13.01.2016 zu bestätigen.

Er trägt vor,

es habe keine Entscheidung darüber gegeben, ob der Ausschluss ordnungsgemäß war oder nicht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Antragsgegner, der frei entschieden habe, aus dem Verband auszutreten, nach wie vor in regelmäßigen Abständen gegen den Antragsteller „schieße“.

Es werde bestritten, dass der Antragsgegner den Vorwurf, der Gegenstand dieses Verfahrens sei, in dieser Deutlichkeit bereits unmittelbar nach der Mitgliederversammlung 2014 geäußert habe und deswegen das Eilbedürfnis fehle. Die Abmahnung vom 27.04.2015 betreffe nicht die hier gegenständliche Äußerung, ebensowenig wie die Abmahnung vom 15.10.2015. Die Hintergrundinformationen, die der Antragsgegner dem Gericht an die Hand geben, rechtfertigten die Äußerung keinesfalls. Es werde unterstellt, dass der Vorstand den Antragsgegner aus der Mitgliederversammlung ausgeschlossen habe, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass dies satzungswidrig sei. Dem sei nicht so. Es werde der Vorwurf der Täuschung und Manipulation erhoben.

Der Tatsachenhintergrund werde bestritten. Der Vorstand habe die Angelegenheit umfassend behandelt und intern ermittelt. Es sei aber auch nicht Aufgabe des Vorstands, intern eine Verurteilung bestimmter Mitglieder vorzunehmen und Trainer als Beschuldigte zu benennen, die nicht strafrechtlich verurteilt worden seien und gegen die nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Es entstehe der Eindruck, dass die Vorwürfe von Frau A haltlos seien, ihre Glaubwürdigkeit sei erheblich in Frage gestellt. Die Begriffe „getäuscht“ und „manipuliert“ seien nicht im Rahmen der Meinungsäußerung zulässig, sondern wären beweisbar. Konkrete Beweise führe der Antragsgegner jedoch nicht an.

Er, der Antragsteller, habe in der Vergangenheit wiederholt Bemühungen angestellt, den Konflikt mit dem Antragsgegner zu beenden. Dies sei jedoch nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung aufzuheben. Es fehlt an der Dringlichkeit und zudem steht dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt und insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 19 Abs. 3, 2 Abs. 1 GG wegen der Verletzung seines Unternehmenspersönlichkeitsrechts zu. Die inkriminierte Äußerung ist im Kontext der Berichterstattung rechtmäßig verbreitet worden.

Im Einzelnen:

1. Es fehlt bereits an der erforderlichen Eilbedürftigkeit für den Erlass der einstweiligen Verfügung. Der Antragsteller hat zwar durch die eidesstattlichen Versicherungen seiner Vorstandsmitglieder – Anlagenkonvolut ASt 4 – glaubhaft gemacht, von der Berichterstattung des Antragsgegners „Märchenstunde-DVNLP verschweigt seinen Mitgliedern die Wahrheit“ erst am 12.11.2015 Kenntnis erlangt zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung der in Hamburg mit Pressesachen befassten Gerichte ist in der Regel eine Frist von fünf Wochen nach Kenntnisnahme von der Berichterstattung nicht dringlichkeitsschädlich, so dass der am 16.12.2015 bei Gericht eingegangene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtzeitig im Sinne dieser Dringlichkeitsfrist wäre.

Indes ist dem Antragsteller bzw. seinen Vorstandsmitgliedern die konkret angegriffene Äußerung bereits vor der hier gegenständlichen Veröffentlichung bekannt gewesen, davon ist zumindest prozessual auszugehen. Mit der Abmahnung vom 27.04.2015 gemäß Anlage AG 1 wurde eine Veröffentlichung des Antragsgegners angegriffen, in der dieser unter anderem ausführte:

„DVNLP-Vorstand manipuliert die Mitgliederversammlung (MV). Die (Verbands)Öffentlichkeit wurde vom Vorstand getäuscht, indem dieser der MV am 31.10.2014 drei wesentlich konfliktbeteiligte Personen (s.u.) vollständig verheimlichte und außerdem einen multiplen Konflikt zwischen den Mitgliedern A, B, C, M1, M2 und M3 verkürzt und verzerrt darstellte: ...“

In der der angegriffenen einstweiligen Verfügung zugrundeliegenden Berichterstattung heißt es:

„(Der entsprechende Entschluss des Vorstandes und Kuratoriums des DVNLP wurde von der Mitgliederversammlung 2014 ratifiziert) - allerdings nachdem diese durch den Vorstand mit unvollständigen und falschen Informationen getäuscht und manipuliert worden war.“

Zwischen beiden Formulierungen bestehen Unterschiede in der Diktion, nicht jedoch im Aussagekern. Beiden Äußerungen ist zu eigen, dass der Vorwurf der Manipulation und der Täuschung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erhoben wird. Als Grund für diesen Vorwurf wird jeweils ausgeführt, dass Informationen verheimlicht und – gemäß AG 1 – ein Konflikt verkürzt und verzerrt dargestellt worden sei, während es in Anlage ASt 1 heißt, die Informationen seien falsch. Im Verständnis des Lesers kommt es auf diese Unterschiede in der Formulierung nicht an, denn ob eine Information verzerrt dargestellt oder falsch ist, ist letztlich eine Frage der Betrachtungsweise. In beiden Fällen sind die mitgeteilten Informationen jedenfalls nicht zutreffend. Der Kern des ursprünglich erhobenen und hier angegriffenen Vorwurfs ist danach identisch.

Prozessual ist davon auszugehen, dass der Vorstand des Antragstellers von der Berichterstattung in AG 1 bereits zum Zeitpunkt jener Abmahnung, also Ende April 2015, Kenntnis hatte. Mangels gegenteiligen Vortrags ist zugrunde zu legen, dass die E-Mail jedenfalls in Kenntnis des Antragstellers versandt wurde und dass der Antragsteller von jener Berichterstattung des Antragsgegners Kenntnis hatte.

Demgegenüber kommt es nicht darauf an, ob mit jener Abmahnung auch die dortige Äußerung konkret angegriffen wurde. Maßgeblich ist allein, ob der Vorstand Kenntnis von der früheren Verbreitung des nunmehr angegriffenen Vorwurfs hatte. Davon ist nach alledem auszugehen, so dass es an der notwendigen Eilbedürftigkeit für die angegriffene einstweilige Verfügung fehlte.

2. Hinzu kommt, dass auch in der Sache die angegriffene Äußerung zulässig verbreitet wurde, ein Unterlassungsanspruch des Antragstellers besteht nicht. Konkret geht es um den Vorwurf, der Vorstand habe die Mitgliederversammlung durch unvollständige und falsche Informationen getäuscht und manipuliert. Bei diesem Vorwurf handelt es sich um eine Meinungsäußerung.

Für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung gilt, dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des durchschnittlichen Rezipienten der objektiven Klärung zugänglich ist, weil er als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht, er also mit den Mitteln der Beweiserhebung überprüfbar ist (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn. 43 ff. m.w.N.; Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010 § 14 Rn. 3, 4 m.w.N.). Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, BVerfGE 61, 1-13; Prinz/Peters, Medienrecht, 1999, Rz. 4; Wenzel, aaO 4. Kapitel Rn. 48 m.w.N.).

Nach diesen Kriterien handelt es sich sowohl hinsichtlich „getäuscht und manipuliert“, als auch hinsichtlich „unvollständige und falsche Informationen“ um Meinungsäußerungen. Es stellt sich als eine Frage des Standpunkts dar, ob und wann mitgeteilte Informationen vollständig und richtig sind, weil es eine Frage der individuellen Bewertung ist, in welchem Umfang Informationen mitgeteilt werden sollten oder müssten, um „vollständig“ zu sein. In der Folge ist auch der Vorwurf, die Informationen seien „falsch“, maßgeblich davon geprägt, ob die mitgeteilten Informationen vollständig sind, weil eine Verkürzung der relevanten Informationen aus der Sicht des Äußernden dazu führt, dass die mitgeteilten Informationen falsch – weil unvollständig – sind.

Ähnliches gilt für den Vorwurf der Täuschung und Manipulation. Dieser Vorwurf baut darauf auf, dass die mitgeteilten Informationen „unvollständig“ und „falsch“ gewesen seien. Ein Beschluss, der durch unvollständige und falsche Informationen herbeigeführt wurde, lässt sich als Täuschung und Manipulation bewerten.

Hierfür fehlt es auch nicht an hinreichenden Anknüpfungspunkten. Die in Anlage AG 5 vorgelegte eidesstattliche Versicherung des **JR** lässt erkennen, dass auf jener Mitgliederversammlung Ende Oktober 2014 zwar der von dem Antragsgegner aufgegriffene Konflikt im Zusammenhang mit den Vorwürfen von **A** angesprochen wurde, dass jedoch zumindest ein Name – **XY** – überhaupt nicht erwähnt wurde, obwohl er in jenem Konflikt eine maßgebliche Rolle spielte. Die Unterdrückung dieser Information allein würde bereits den angegriffenen Vorwurf tragen.

Demgegenüber sind die eidesstattlichen Versicherungen des Vorstands des Antragstellers wenig aussagekräftig und inhaltlich unergiebig, wobei zudem auffällt, dass die eidesstattlichen Versicherungen der fünf Vorstandsmitglieder gemäß Anlage ASt 2 wortidentisch sind. Im Rahmen der Gegenüberstellung der Glaubhaftmachungsmittel von Antragsteller- und Antragsgegnerseite ist insofern festzustellen, dass die monotone Farblosigkeit der eidesstattlichen Versicherungen in Anlage ASt 2 durch den Detailreichtum der eidesstattlichen Versicherung in Anlage AG 5 hinsichtlich der Vorgänge auf der Mitgliederversammlung deutlich übertroffen wird.

Hinzu kommt auch, dass die Verweigerung der Teilnahme des Antragsgegners an jener Mitgliederversammlung durch den Vorstand, die das Landgericht Berlin in seinem Beschluss vom 30.06.2015 (20 O 418/14) gemäß Anlage ASt 6 und AG 3 als rechtswidrig bewertet hat, ein Anknüpfungspunkt für die angegriffene Meinungsäußerung ist. **Denn auch der Ausschluss des Antragsgegners, der in der Folge auf jener Mitgliederversammlung nicht zu Wort kommen konnte, durfte vom Antragsgegner dahingehend aufgegriffen werden, dass die Informationen der Mitgliederversammlung unvollständig gewesen seien und der Vorstand – durch den rechtswidrigen Ausschluss – die Mitgliederversammlung getäuscht und manipuliert habe. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der von dem Antragsgegner erhobene Vorwurf sich auf den Entschluss der Mitgliederversammlung hinsichtlich seines Ausschlusses aus dem Verband bezieht, darf die Verweigerung seiner Teilnahme an jener Versammlung nicht nur im Hinblick auf seine Mitgliedschaftsrechte, sondern auch im Hinblick auf eine notwendige Stellungnahmemöglichkeit zum Ausschlussverfahren kritisch hinterfragt werden.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

gez.

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht